

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Campus-Elterninitiative“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern. Der Verein bietet zu diesem Zweck flexible und bedarfsgerechte familienergänzende Betreuungsformen an. Ziel ist es in erster Linie, die bisher bereits von „Unibärchen e.V.“ und der „Studentischen Eltern-Kind-Initiative Frechdachs eV.“ angebotenen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Beschäftigten der Universität und des Studentenwerks Augsburg und von studentischen Eltern zu erhalten und weiter auszubauen. Andere Personengruppen werden bei der Vergabe von Betreuungsplätzen berücksichtigt. Zu den Zielen gehört auch die Förderung von Kontakten der Eltern untereinander sowie die finanzielle Unterstützung besonders bedürftiger Eltern hinsichtlich der Betreuungskosten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder mit Ausnahme von § 2 S. 3 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über Form und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Insbesondere nimmt sie den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt die Jahresabrechnung des Schatzmeisters, wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Einladung im Wortlaut anzufügen.

Bei Beschlussfassung entscheidet in der Regel die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; nur auf Antrag geheim. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme auf ein anderes Mitglied oder einen anderen Stimmberechtigten zu übertragen. Je Stimmberechtigten ist höchstens eine Stimmvollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden aus ein bis vier Stellvertretern und einem Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nur dann, wenn der Vorstand ansonsten nicht mehr beschlussfähig wäre.

§ 10 a Wahl des Vorstandes

Über die Anzahl der Stellvertreter wird jeweils vor der Wahl gesondert abgestimmt.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in einem Wahlgang je Amt. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt im Anschluss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Stellvertreter gewählt werden. Für jeden Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt, sofern es für die Besetzung der Ämter darauf ankommt, im Anschluss ein weiterer Wahlgang mit den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl. War auch der zweite Wahlgang nicht erfolgreich, entscheidet das Los.

§ 11 Aufgaben und Entscheidungen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird von jeweils zwei Vorständen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Härtefallregelung

Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks einzelnen Eltern für eine bestimmte Zeit Teile der Betreuungskosten erlassen, soweit diese eine besondere Bedürftigkeit nachweisen. Über die Bereitstellung von Vereinsmitteln zu diesem Zweck entscheidet der Vorstand jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand einstimmig nach billigem Ermessen. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 13 Haftungsregelung

Für Schäden, die dem Verein durch Handeln oder Unterlassen des Vorstandes entstehen, gilt im Innenverhältnis folgende Haftungsregelung: Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit und bei normaler Fahrlässigkeit nur zu 30%.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Studentenwerk Augsburg, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für Kinderbetreuung verwenden muss.

§15 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde am 07. Dezember 2010 festgestellt bzw. beschlossen.